



Nr 000

(Gemeinde
Ostermündigen

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- WESEN (BSTR)

vom XX.XX.XXXX (*Genehmigungsdatum*)



REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Präsidiales

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Anzeigepflicht	5-5
B -----	
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten.....	6-5
F -----	
Friedhof.....	2-5
I -----	
Inkrafttreten	8-6
O -----	
Organe	4-5
Organisation Bestattung/Kostenübernahme	7-6
R -----	
Rechtliches.....	3-5
Z -----	
Zweck.....	1-5

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
Friedhof	5
Rechtliches	5
Organe	5
Anzeigepflicht	5
Bestattungs- und Grabunterhaltskosten	5
Organisation Bestattung/Kostenübernahme.....	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten.....	6

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 01.01.2001 erlässt der Grosse Gemeinderat das folgende

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Ostermundigen.

Art. 2

Friedhof

- 1 Die Gemeinde Ostermundigen ist Miteigentümerin des Schosshaldenfriedhofs der Stadt Bern.
- 2 Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz Ostermundigen werden grundsätzlich auf dem Schosshaldenfriedhof beigesetzt.
- 3 Ausserhalb des Friedhofs dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

Art. 3

Rechtliches

Für die Bestattungen auf dem Schosshaldenfriedhof gelten die Bestimmungen der Stadt Bern.

Art. 4

Organe

Die Kommission Öffentliche Sicherheit übt die Aufsicht über das Bestattungswesen aus.

Art. 5

Anzeigepflicht

Meldungen über Todesfälle durch Angehörige oder zur Anzeige verpflichtete Personen richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 6

Bestattungs- und Grabunterhaltskosten

Die Bestattungs- und Grabunterhaltskosten richten sich nach der Gebührenregelung der Stadt Bern.

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN (BSTR)

Art. 7

- Organisation Bestattung/Kostenübernahme
- 1 Es ist grundsätzlich Sache naher Angehöriger die Bestattung zu organisieren, sowie für deren Kosten aufzukommen. Als nahe Angehörige gelten Ehepartnerinnen und -partner, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Eltern und Kinder der verstorbenen Person.
 - 2 Wird eine Beisetzung nicht durch Angehörige zeitnah organisiert, veranlasst die Gemeinde eine schickliche Bestattung.
 - 3 In Fällen, in denen die Gemeinde eine schickliche Bestattung organisiert, können die Kosten und administrativen Aufwendungen der Gemeinde an nahe Angehörige und erbberechtigte Personen weiterverrechnet werden.
 - 4 Unentgeltliche Bestattungen werden in einer Verordnung geregelt.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8

Inkrafttreten Die Totalrevision des Reglements tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.

Ostermundigen, im Oktober 2024
(GRRB vom 24.10.2024, Trakt.Nr, XXX)

Grosser Gemeinderat

Emsale Selmani
Präsidentin

Jürg Kumli
Sekretär